

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.

XI. Jahrgang.

Daressalam, 23. Januar 1910.

Nr. 4.

Inhalt: Runderlass an sämtliche Dienststellen. — Verordnung betr. das Marktwesen im Bezirke Langenburg. Bekanntmachung betr. die Beförderung von Reisenden auf den Küstendampfern der Gov.-Dampferlinie. — Bekanntmachung betr. Transport auf der Zentralbahn.

Runderlass

an sämtliche Dienststellen.

Im Nachgang zu: Runderlass vom 17. Mai 1904 J. No. I. 3012.

Auf die genaue Beachtung des Runderlasses vom 8. Juni 1902 — J. No. III. 1957 (Amtlicher Anzeiger Nr. 20) betreffend Fassung der zu erstattenden Berichte pp. wird hiermit wiederholt hingewiesen. Die Inhaltsangabe ist auch bei Foulanzeigen zu vermerken. Trägt der Erlaß des Gouvernements eine Referatsangabe, so ist auch diese stets beizusetzen.

Daressalam, den 12. Januar 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. No. 729. I.

Verordnung.

Die durch Verordnung vom 24. Dezember 1908 (Amtlicher Anzeiger No. 1) angeordnete Ausdehnung der Verordnung betreffend das Marktwesen im Bezirke Langenburg vom 6. April 1907 (Amtlicher Anzeiger No. 8) auf die Ortschaft Masoko und auf das Gebiet in einem Umkreise von 3 km um Masoko wird aufgehoben. Der Eingang der Verordnung vom 6. April 1907 erhält hiernach wieder die alte, in No. 8 der Amtlichen Anzeigers vom 13. April 1907 abgedruckten Fassung.

Daressalam, den 19. Januar 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. No. 21688/9.

Bekanntmachung.

In den neuen Bestimmungen betreffend die Beförderung von Reisenden und Gütern auf den Küstendampfern des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika, in Kraft

getreten am 1. Januar 1910 gemäss Amtlicher Anzeiger vom 18. Dezember 1909 Nr. 50, sind auf Seite 10 und 12 in der Rubrik b die Wörter:

mit Cabinenplatz

ohne „

zu streichen. Dafür gilt die Anmerkung 6 auf Seite 13.

Daressalam, den 19. Januar 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

N. 784.VI.

Bekanntmachung.

Für die Zentralbahn treten folgende Bestimmungen in Kraft:

1.) Mit Gültigkeit vom 17. d. Mts. ab wird bei Beförderung von entkernter und unentkernter Baumwolle, Kapok und Hanf in der Wagenladungs-klasse nur das wirklich verladene Gewicht, mindestens aber die Hälfte des wirklichen Ladegewichts der Frachtberechnung zu Grund gelegt.

2.) Vom gleichen Tage ab werden auf Station Daressalam die Frachtstückgüter: Montags, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 8 Uhr vorm. bis 3 Uhr nachm. ununterbrochen und Sonntags von 7—9 Uhr vorm. angenommen.

Wagenladungsgüter können von 6 Uhr vorm. bis 3 Uhr nachm. verladen werden.

An den Haupt-Feiertagen werden keine Frachtgüter angenommen.

3.) Vom 1. Februar 1910 ab wird auf den Stationen Pugu, Soga, Ruvu, Mikesse, Mkatta, Kimamba, und Kondoa eine Fahrkartenverkaufsstelle eingerichtet.

Daressalam, den 21. Januar 1910

Der Kaiserlich Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 794. XII.